



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

E-Mail:
lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de



Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 32-23Th/ VIG 230892
Bearbeiter/-in:
Zimmer:
Tel. (07 11) 2 16-
Fax (07 11) 2 16-
Datum: 13.01.2022

Az.:
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Ihre Anfrage vom 10.10.2021

Sehr

auf Ihre Anfrage vom 10.10.2021 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des Betriebes

Asia Bistro, Am Wallgraben 80

wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Bei der Kontrolle am 29.06.2021 waren folgende Mängel vorhanden:

- **Gravierende Reinigungsmängel im gesamten Bereich (Raum, Ausrüstung, Geräte)**
- **Zahlreiche überlagerte Lebensmittel wurden im Kühlhaus vorrätig gehalten (übel stechender Geruch lag in der Luft).**

Im Detail:

Küche

- **Nudeln wurden in einem verschmutzten Sieb gelagert und mit einem verschmutzten Sieb abgedeckt.**
- **Kabel wurden offen geführt und waren verschmutzt.**
- **In der Spüle lagen stark verschmutzte Lappen und Spüllappen.**
- **Der Mülleimer war verschmutzt.**
- **Lebensmittel (z.B. geschälte Zwiebeln) lagerten in verschmutzten Behältnissen.**
- **Die Fritteuse war altverschmutzt.**
- **Der Spülbereich war verschmutzt, das Wasser zum Spülen war stark verschmutzt. Lebensmittel lagerten offen am Spülbereich.**
- **Pfannen waren schadhafte und verschmutzt.**
- **Der Boden war verschmutzt.**

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns mit:
☎ bis Haltestelle Stadtmitte
🚶 und 🚗 bis Haltestelle Österreichischer Platz
♿ Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE28600501010002002408
BIC: SOLA DE 3300

- Reinigungsgeräte waren verschmutzt (Kehrgarnitur).
- Die Spülmaschine war verschmutzt.
- Die Unterbaukühlschränke waren verschmutzt. Die Dichtungen waren verschmutzt und schadhafte.
- Der Reiskocher war verschmutzt.
- Die Fliesen um den Bodenablauf waren schadhafte, der Bereich war verschmutzt.
- Die Mikrowelle war verschmutzt.
- Vorbereitetes Essen wurde bei Zimmertemperatur gelagert, die Heißhaltung war nicht eingeschaltet.
- Kontaktflächen waren verschmutzt.

Lager

- Offene, gefüllte Mülltüten lagerten neben Lebensmitteln.
- Der Boden war stark verschmutzt, insbesondere vor dem Kühlhaus.

Kühlhaus

- Gekochtes, mit Schimmel behaftetes Rindfleisch, mit stechendem sauren Geruch wurde gelagert.
- Das Ventilatorgitter war stark verschmutzt.
- Die Regale waren verschmutzt.
- Eier mit einem abgelaufenen Mindesthaltbarkeitsdatum wurden gelagert.
- Lebensmittelbehältnisse waren verschmutzt.
- Arbeitsgeräte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Reibe) waren verschmutzt.

Tiefkühlager im Außenbereich

- Offen eingefrorenes Fleisch mit Eisschneebildung wurde gelagert.
- Arbeitsgeräte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Reibe) waren verschmutzt.

Folgende entnommene Proben wurden durch das CVUA als nicht mehr zu Verzehr durch den Menschen geeignet bewertet:

- Rinderknochen roh
- Karotten roh geschnitten
- Suppenfleisch gegart

Eine weitere Probenahme von gegarten Rindfleischabschnitten wurde als gesundheitsschädlich bewertet.

Bei der Nachkontrolle am 01.07.2021 waren die hygienischen Mängel behoben, so dass die verfügte Betriebsschließung aufgehoben werden konnte.

Rechtlicher Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der

vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

